

RS Vwgh 1971/5/28 1206/70

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1971

Index

L37302 Aufenthaltsabgabe Fremdenverkehrsabgabe Nächtigungsabgabe

Ortsabgabe Gästeabgabe Kärnten

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §21 Abs1;

FremdenverkehrsabgabeG Krnt 1967;

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y12367;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1971/05/28 1202/70 1

Stammrechtssatz

Der Gerichtshof kann der Auffassung der belangten Behörde, derzufolge die wirtschaftliche Betrachtungsweise das im angefochtenen Bescheid zum Ausdruck kommende Ergebnis rechtfertige, schon deshalb nicht folgen, weil der normative Gehalt der den angefochtenen Bescheid

stützenden Rechtsgrundlagen im Wege der wirtschaftlichen Betrachtungsweise keine Korrektur erfahren darf (hier: Fremdenverkehrsabgaben).

*

E 28.5.1971, 1202/70 #2;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1971:1970001206.X01

Im RIS seit

28.05.1971

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at